

Gestattungsvertrag

Zwischen der Firma

vertreten d. d. Geschäftsführer

Straße / Hausnummer

PLZ Ort

– Gestattungsgeber –

und der Firma

NGN Telecom GmbH, vertreten d. d. Geschäftsführer, Güglingstraße 66, 73529 Schwäbisch Gmünd

– Gestattungsnehmer –

Liste der Objekte zum Gestattungsvertrag

PLZ	Ort	Straße	Hausnr.	Haushalte	Variante
PLZ	Ort	Straße	Hausnr.	Haushalte	Variante
PLZ	Ort	Straße	Hausnr.	Haushalte	Variante
PLZ	Ort	Straße	Hausnr.	Haushalte	Variante
PLZ	Ort	Straße	Hausnr.	Haushalte	Variante
PLZ	Ort	Straße	Hausnr.	Haushalte	Variante

Gestattungsgeber und Gestattungsnehmer werden nachstehend einzeln „Vertragspartei“ und gemeinsam „Parteien“ genannt.

Der Gestattungsgeber ist Eigentümer/Errichter oder ein mit entsprechenden Vollmachten des oder der Grundstückseigentümer ausgestatteter Verwalter der in der **Liste/Anlage 1** genannten Liegenschaft/en und/oder Objekte.

Der Gestattungsnehmer ist ein Telekommunikationsunternehmen und bietet seinen Endkunden u.a. Telefonie, Internet und TV-Dienstleistungen an.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

A Gestattung

(1) Der Gestattungsgeber gestattet dem Gestattungsnehmer auf, an und in den in der **Liste/Anlage 1** genannten Liegenschaft/en und/oder Objekten die Installation, den Betrieb und die Unterhaltung einer Telekommunikationsinfrastruktur bis in jede Wohneinheit sowie die Vermarktung von Telekommunikationsdienstleistungen, wobei mit jedem Eigentümer/Mieter/Nutzer Einzelverträge abgeschlossen werden. Die vom Gestattungsnehmer bevorzugte Infrastruktur ist dabei Glasfaser.

(2) Die Errichtung der Telekommunikationsinfrastruktur erfolgt in Absprache mit dem Gestattungsgeber und durch den Gestattungsnehmer oder durch ein von ihm beauftragtes Fachunternehmen.

(3) Der Gestattungsgeber gestattet dem Gestattungsnehmer oder den von ihm beauftragten Fachunternehmen insbesondere, die Grundstücke und die Räumlichkeiten der in der **Liste/Anlage 1** genannten Liegenschaft/en und/oder Objekte zur Durchführung dieses Vertrages, insbesondere zur Errichtung, Einrichtung, Wartung, Überprüfung und zum Betrieb der vertragsgegenständlichen Infrastruktur und zur Durchführung aller erforderlichen begleitenden technischen Maßnahmen zu betreten.

B Vertragsdauer

(1) Dieser Vertrag wird mit seiner Unterschrift gültig und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist erstmalig mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des 10. Vertragsjahres ordentlich kündbar.

(2) Danach verlängert sich dieser Vertrag jeweils um 1 Jahr. (weiteres siehe Seite 2)

C Eigentumsverhältnisse

(1) Die von dem Gestattungsnehmer in den in der **Liste/Anlage 1** genannten Liegenschaft/en und/oder Objekten errichteten und installierten technischen Anlagen mit sämtlichen Geräten und Zubehör sowie sonstige von dem Gestattungsnehmer in die in der **Liste/Anlage 1** genannten Liegenschaft/en und/oder Objekte eingebrachten Materialien verbleiben im Eigentum von diesem. Die Errichtung bzw. der Einbau dieser Gegenstände erfolgt nur zum vorübergehenden Zweck (§ 95 BGB). (weiteres siehe Seite 2)

D Entgelt

Die Gestattung des Gestattungsgebers an den Gestattungsnehmer erfolgt unentgeltlich.

Ort, Datum

Ort, Datum

Gestattungsgeber

NGN Telecom GmbH



Allgemeine Vertragsbedingungen

§ 1 Vertragsdauer

Sofern Einzelverträge des Gestattungsnehmers mit den jeweiligen Eigentümern/ Mietern/Nutzern der Wohneinheiten eine längere Laufzeit als die verbleibende Laufzeit dieses Vertrages nach einer Kündigung haben sollten, gilt folgendes: Wird dieser Vertrag von einer der Vertragsparteien egal aus welchem Rechtsgrund rechtmäßig gekündigt, beendet der Gestattungsnehmer seine Einzelverträge zum nächstmöglichen ordentlichen Kündigungszeitpunkt. In diesem Fall sind sich die Parteien einig, dass die Regelungen dieses Vertrages bis zur Beendigung des letzten Einzelvertrages des Gestattungsnehmers fortgelten.

§ 2 Eigentumsverhältnisse

(1) Nach Vertragsbeendigung ist der Gestattungsnehmer weder zum Rückbau der in seinem Eigentum stehenden Telekommunikationsinfrastruktur noch zur Erstattung der Kosten eines Rückbaus verpflichtet.

(2) Der Gestattungsgeber hat die Option, nach Ablauf der Vertragslaufzeit die von dem Gestattungsnehmer in den in der Liste/Anlage 1 genannten Liegenschaft/en und/oder Objekten errichteten und installierten technischen Anlagen mit sämtlichen Geräten und Zubehör sowie sonstige von dem Gestattungsnehmer in die in der Liste/Anlage 1 genannten Liegenschaft/en und/oder Objekte eingebrachten Materialien zu übernehmen. Die vorgenannte Option kann nur bis 6 Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gestattungsnehmer ausgeübt werden.

(3) Sollte der Gestattungsgeber die vorgenannte Option ausüben, so hat er für die Übernahme der vorgenannten Komponenten einen Betrag in Höhe des aktuellen Verkehrswertes der vorgenannten Komponenten bei Ablauf der Vertragslaufzeit an den Gestattungsnehmer zu zahlen. Der Gestattungsnehmer und der Gestattungsgeber sind sich darüber einig, dass in diesem Fall das Eigentum an den zu übertragenden Komponenten erst mit Zahlung des vorgenannten Betrages übergeht. Der Gestattungsnehmer übergibt unverzüglich nach Übergang des Eigentums alle zum Weiterbetrieb des vertragsgegenständlichen Telekommunikationsnetzes erforderlichen Pläne etc. an den Gestattungsgeber.

§ 3 Rechtsnachfolge

Eine vollständige oder teilweise Veräußerung der in der Liste/Anlage 1 genannten Liegenschaft/en und/oder Objekte oder ein sonstiger Wechsel in der Person des insoweit Berechtigten berührt das Bestehen dieses Vertrages nicht und führt nicht zu einer Vertragsbeendigung. Der Gestattungsgeber ist in diesem Fall dazu verpflichtet seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag insoweit auf den Erwerber bzw. neuen Berechtigten zu übertragen, so dass dieser insoweit in die Vertragsposition des Gestattungsgebers mit allen Rechten und Pflichten eintritt.

§ 4 Exklusivität

(1) Der Gestattungsgeber verpflichtet sich, während der Laufzeit dieses Vertrages in den in der Liste/Anlage 1 genannten Liegenschaft/en und/oder Objekten keine anderen und weiteren Telekommunikationsinfrastrukturen zu installieren oder installieren zu lassen oder deren Installation durch Dritte zu dulden, d.h. der Gestattungsnehmer hat das ausschließliche Recht, in den in der Liste/Anlage 1 genannten Liegenschaft/en und/oder Objekten seine Telekommunikationsdienstleistungen an die Eigentümer/Mieter/Nutzer zu vermarkten und mit diesen entgeltpflichtige Verträge abzuschließen. Dies gilt nicht, soweit der Gestattungsgeber hierzu aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist.

(2) Der Gestattungsgeber verpflichtet sich, während der Dauer dieses Vertrages mit Dritten keine gleichlautenden oder ähnlichen Gestattungsverträge für die in der Liste/Anlage 1 genannten Liegenschaften und/oder Objekte abzuschließen.

(3) Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich zur Gewährleistung eines Angebots für dritte Telekommunikationsanbieter als Vorleistungsprodukt einen aktiven Bitstromzugang anzubieten, sofern ein solcher Bitstromzugang vom Marktbegleiter angefragt und mit diesem ein Vertrag geschlossen wird.

§ 5 Geheimhaltung, Vertraulichkeit und Datenschutz

(1) Vertrauliche Informationen sind ohne Ausnahme alle Informationen, die von einer Partei im Rahmen bzw. im Vorfeld dieses Vertrages der jeweils anderen Partei übermittelt werden bzw. wurden. Diese vertraulichen Informationen dürfen nur zum Zweck der Erfüllung dieses Vertrages verwendet werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen streng vertraulich zu behandeln und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass vertrauliche Informationen unbefugten Dritten zugänglich werden.

(2) Die Vertragsparteien verpflichten sich zudem, die vertraulichen Informationen nur solchen Dritten zugänglich zu machen, die Kenntnis von diesen Informationen erhalten müssen (eingesetzte Mitarbeiter, Subunternehmer, Wirtschaftsprüfer und Rechtsberatung, Aufsichtsbehörden). Die jeweilige Vertragspartei wird sicherstellen, dass Dritte, denen vertrauliche Informationen zur Verfügung gestellt werden, sich vor der Weitergabe entsprechend dieser Regelung zur Vertraulichkeit verpflichtet haben.

(3) Die Bestimmungen des Absatzes 1 und 2 gelten nicht für solche Informationen, hinsichtlich derer die jeweils andere Vertragspartei nachweisen kann, dass - diese rechtmäßig vor dem Zeitpunkt, an dem sie die Informationen erhalten hat, bereits in ihrem Besitz waren, und zwar ohne Beschränkung hinsichtlich der Vertraulichkeit; - sie diese von einem Dritten erhalten hat, der berechtigt war, ihr diese Informationen ohne jede Einschränkung hinsichtlich der Vertraulichkeit zugänglich zu machen;

- die Informationen zum Zeitpunkt des Erhalts bereits offenkundig, d.h. veröffentlicht oder allgemein zugänglich waren;

- die Informationen aufgrund eines Gesetzes, einer Verwaltungs- oder einer Gerichtsentscheidung herauszugeben oder im Rahmen der Regelungen dieser Vereinbarung zu offenbaren sind.

(4) Allen Veröffentlichungen in Medien oder öffentlichen Ankündigungen durch eine Vertragspartei, seinen Angestellten oder Beauftragten in Bezug auf diesen Vertrag oder seines Inhalts muss die jeweils andere Vertragspartei schriftlich zustimmen. Dies gilt nicht für Bekanntmachungen, die ausschließlich für die interne Verteilung bestimmt sind, oder für Offenlegungen, die aufgrund von Rechts- oder Buchhaltungsvorschriften erforderlich sind.

(5) Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der einschlägigen Datenschutzbestimmungen.

(6) Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen für Telekommunikationsdienstleistungen. Sollten in diesem Zusammenhang mögliche Probleme einer Vertragspartei auffallen oder zur Kenntnis gebracht werden ist die jeweils andere Vertragspartei hierrüber zu informieren.

§ 6 Haftung

(1) Für Schäden haften die Vertragsparteien im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(2) Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haften die Parteien für Schäden nur im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten) und dabei begrenzt auf die Summe, die die jeweilige Vertragspartei im Haftungsfall von ihrer Betriebspflichtversicherung erlangt. Hiervon ausgenommen sind Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

(3) Eine Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden, Produktionsausfall, entgangenen Gewinn und Ansprüche aus Nichterfüllung von Verträgen Dritter ist ausgeschlossen; dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt.

(4) Sollte es einer Partei durch Ereignisse höherer Gewalt unmöglich werden, die im Rahmen dieses Vertrags übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen, wird die andere Partei für die Dauer der Unmöglichkeit von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen frei. Die betroffene Partei wird bei einem Ereignis höherer Gewalt die andere Partei unverzüglich über die Einschränkung ihrer Vertragsverpflichtungen unterrichten und sich bemühen, die Hindernisse, die der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen entgegenstehen, so schnell wie möglich zu beseitigen. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere, aber nicht abschließend, Krieg, Unruhen, Sabotage, gesetzgeberische Eingriffe, Streik, Naturkatastrophen und extreme Schlechtwetterverhältnisse.

§ 7 Überlassung, Gesellschafterwechsel

(1) Die Parteien sind berechtigt, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf einen eventuellen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Wirksamkeit der Übertragung setzt die Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei zur Übernahme der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag voraus. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn berechtigte Interessen der anderen Vertragspartei – insbesondere einer im Verhältnis zur übertragenden Partei geringeren Bonität – einer Übertragung entgegenstehen. Hinsichtlich der Überlassung einer Leistung dieses Vertrags an ein mit einer Vertragspartei verbundenem Unternehmen erteilt die jeweils andere Vertragspartei bereits hiermit ihre Zustimmung. Jede Übertragung ist der anderen Vertragspartei unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Parteien stimmen darin überein, dass im Falle einer Änderung der Gesellschafterstruktur der Parteien und/oder eines Verkaufs der Unternehmen der Parteien der Vertrag zu den bisherigen Konditionen fortgeführt wird und aus der Änderung und/oder des Verkaufs keinerlei Rechte zur vorzeitigen Vertragsbeendigung durch die jeweils andere Vertragspartei hergeleitet werden können.

§ 8 Schlussbestimmungen

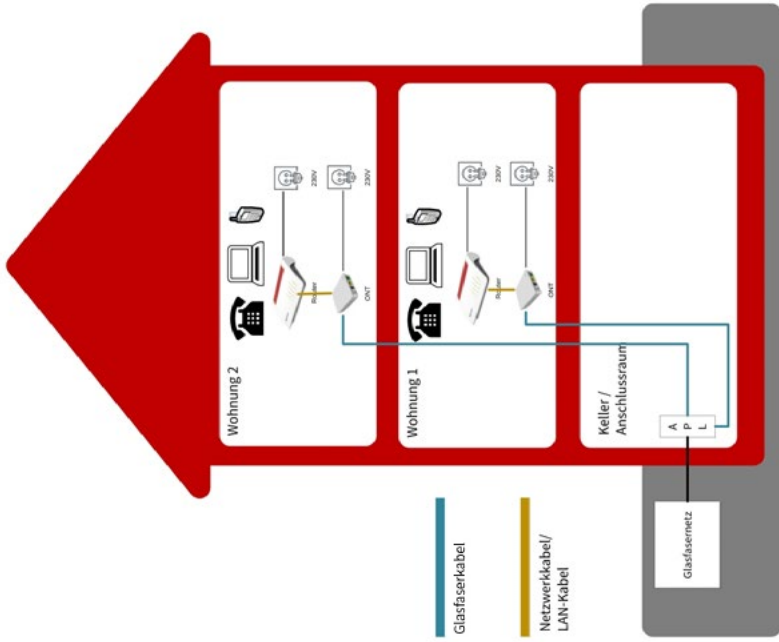
(1) Dieser Vertrag regelt die Leistungsbeziehung zwischen dem Gestattungsgeber und dem Gestattungsnehmer abschließend. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen der Parteien werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch selbst im Falle der Erbringung der Leistung bzw. Lieferung bzw. Abnahme oder Entgegennahme der Leistung/Lieferung nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch, sofern in Auftragsformularen oder sonstigen Dokumenten, welche die Parteien im Rahmen der vertraglichen Zusammenarbeit nutzen, auf Allgemeine Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen, Preislisten oder sonstige Unterlagen verwiesen wird. Die nachstehenden Vereinbarungen gehen auch Bestimmungen in sonstigen zwischen den Parteien geschlossenen Vereinbarungen vor, soweit hier von der vertragsgegenständlichen Leistungen betroffen sind.

(2) Es findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.

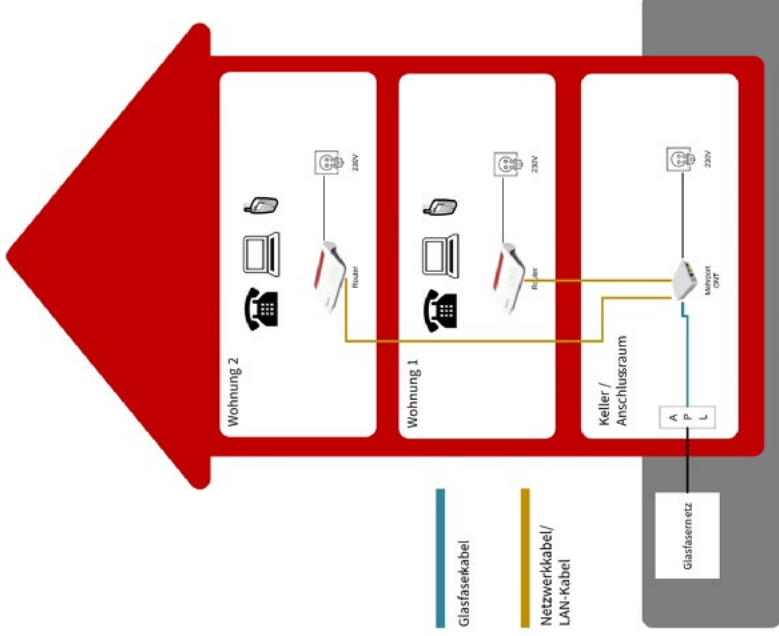
(3) Gerichtsstand ist der Sitz der jeweils beklagten Partei.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden existieren nicht.

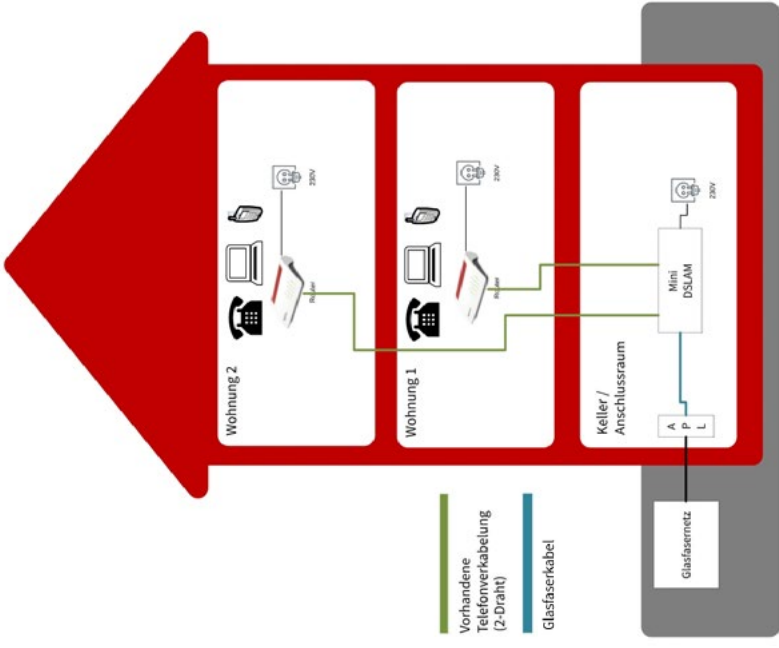
(5) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlich von den Vertragsparteien verfolgten Zwecke am nächsten kommt. Dies gilt auch für den Fall, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält.



Variante 1: ONT in der Wohnung



Variante 2: Mehrport ONT im Keller



Variante 3: Mini DSLAM im Keller (FTTB)